



VEREINSSATZUNG

HerforderModellFlugVerein e.V. -- HMFV e.V.

Beschlossen, 27.11.2009 Gründungsversammlung aufgenommen
Satzungsänderung, Beschlussvorlage Mitgliederversammlung 26.03.2010,
letzte Änderungen:
Änderung Mitgliederversammlung 07.07.2012
Änderung Mitgliederversammlung 13.12.2014

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der HerforderModellFlugVerein mit Sitz in Herford verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Modellflugsport zu pflegen, die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch einen regelmäßigen und geordneten Flugbetrieb.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

HerforderModellFlugVerein (e.V.)

2. und hat den Sitz in Herford, Eimterstrasse 156. Der Verein ist in das Vereinsregister
3. eingetragen. Dadurch wird der Name mit dem Zusatz e. V. versehen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Modellflieger Verband e.V. (DMFV e.V.)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder die am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder die am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
4. Fördermitglieder sind juristische oder natürliche Personen die den Verein materiell oder ideell unterstützen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte des Vereins unter Beachtung der Platz- u. Modellflug-Betriebsordnung sowie der sonstigen Anordnungen des Vereins zu benutzen.
3. Voraussetzung für die aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen ist für jedes Mitglied der Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung beim Deutschen Modellflieger Verband (DMFV e.V.) oder der Deutschen Modellsport Organisation (DMO).
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag fristgemäß zu entrichten.
6. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines Förderbeitrages, den die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung festlegt. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung lediglich Sitz aber kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 9. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen



- Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Neue Mitglieder werden nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung in den Verein aufgenommen.
 4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Erteilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
 5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Beiträge, Sacheinlagen und Spenden werden nicht erstattet.
 6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Tod
 - b. Durch Austritt
 - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Arbeitsbeitrag

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Vorstand
 - b. Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Kassenwart
 - e. Jugendwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 500,-- belasten, ist der Vorstand selbständig befugt. Für Grundstücks- u. Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand wird jährlich alternierend wie folgt gewählt:



1. Vorsitzender und Kassenwart – ungerade Jahre; 2. Vorsitzender, Schriftführer und Jugendwart - gerade Jahre, beginnend mit Inkrafttreten dieser Satzung. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder, in der Jugendversammlung (ab 3 jugendliche Mitglieder), gewählt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende) berufen werden.
8. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet,
 - a. auf Beschluss des Vorstands, insbesondere wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
 - b. auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
3. Die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich per einfachen Brief oder e-mail an die letzte bekannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Auf der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahre (jährlich alternierend). Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- u. Kassenführung haben sie der Mitgliederhauptversammlung Bericht zu erstatten.
 - c. Die Entgegennahme des Jahres- u. Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
 - d. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - e. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederhauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederhauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
3. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim wenn mindestens einer der anwesenden Mitglieder darauf Anträge einbringt, sonst durch Zuruf (Aklamation).
4. Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen - Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederhauptversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederhauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederhauptversammlung.
2. Die Mitgliederhauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Maßarbeit - Evangelische Stiftung, Münsterkirchplatz 7, 32052 Herford die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.